



**3. Nachtragssatzung vom 25.07.2011
zur
Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel**

Vom: 30.05.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 S. 487) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 21.04.2009, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.06.2011 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 30.05.2005 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 03.06.2005), zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 04.08.2009 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 15.08.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührenbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Geltungsbereich der Satzung ist in folgende Zonen unterteilt:

Zone 1:

Alter Markt, Holstenstraße, Berliner Platz, Rathausplatz, Asmus-Bremer-Platz, Schevenbrücke, Kleiner Kuhberg zwischen Hausnummer 2 bis 10, Willestraße, Hafenstraße zwischen Andreas-Gayk-Straße und Holstenstraße, Schevenbrücke, Holstenplatz und Bahnhofsvorplatz.

Zone 2:

Holtenauer Straße Hausnummer 1 bis 152, Holstenbrücke, Dänische Straße, Schloßstraße, Kehdenstraße, Küterstraße, Herzog-Friedrich-Straße zwischen Auguste-Victoria-Straße und Hopfenstraße, Bootshafen

Zone 3:

Übriges Stadtgebiet mit Ausnahme der unter Zone 1 und 2 genannten Straßen, Wege und Plätze.

- (4) Bei Sonderveranstaltungen der Landeshauptstadt Kiel wird für Sondernutzungen gemäß Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Gebührensatzung zusätzlich eine Umlage erhoben, deren Höhe zu vereinbaren ist. Die Mittel der Umlage dürfen nur zur Ausstattung der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden.
- (5) Werden als Folge einer Sondernutzung öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze ihrer Nutzung entzogen, erhöht sich die Sondernutzungsgebühr pro Parkplatz um den achtfachen Satz, den die Benutzung des Parkplatzes pro Stunde kostet, täglich.
- (6) Entstehen im Rahmen einer Sondernutzung unvorhergesehene Kosten (wie z.B. das Entfernen von Parkscheinautomaten o.ä.) werden diese gesondert berechnet.
- (7) § 3 Abs. 5 und 6 gelten nicht bei Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die Landeshauptstadt Kiel Sondernutzungen ausübt. .
- (8) Bei unerlaubten Verkaufsständen wird eine erhöhte Sondernutzungsgebühr erhoben. Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung liegen auch vor, wenn Waren vom Erdboden aus verkauft werden.

2. In der Anlage zu den §§ 3 und 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel wird die Nr. 2 -Straßenhandel während der Kieler Woche- ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 3. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25.07.2011

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Albig

Anlage

zu §§ 3 und 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 25.07.2011 (Kieler Nachrichten vom 00.00.2011)

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.	Straßenhandel und Karussell außerhalb der Kieler Woche				
1.1	Aufstellung von Verkaufswagen und -ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel u.a.) je m ² Grundfläche / Monat* * Monat = 30 Tage	60,00	40,00	30,00	15,00
1.1 a	Aufstellung und Betrieb eines Karussells je m ² Grundfläche / Monat* * Monat = 30 Tage	12,50	8,50	5,50	15,00
		im Stadtgebiet			
1.1. b	Aufstellung von Verkaufsständen ohne Sondernutzungserlaubnis m ² / Tag	25,00			
1.2	Straßenhandel im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren u.ä.) Fahrzeug / Monat	15,00			
1.2 a	Mobile Verkaufsfahrräder / -wagen nicht motorbetrieben, sog. „Grillwalker“ Fahrzeug bzw. Person / Monat	190,00			
1.3	Tannenbaumverkauf m ² / 2 Wochen	0,60			50,00
1.4	Verkauf von Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag Standplatz / Tag	25,00			

		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.5	Sonstige Automaten pro Stck. / Jahr	75,00	50,00	25,00	
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1.6	Zigarettenautomaten oder kombinierte Tabakwarenautomaten pro Stck. / Jahr	150,00	100,00	50,00	
1.7	Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer) bis 1 m ² / Jahr	22,00			
2.	ersatzlos gestrichen				
3.	Baustelleneinrichtungen und ähnliches				
3.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m ² / Woche	0,75	0,50	15,00	
3.2	Container Stck. / Tag	2,50	2,00	15,00	
3.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 3.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m ² / Woche	1,50	1,00	15,00	
3.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel pro m / Woche	0,75	0,50	15,00	
4.	Auslagen, Hinweise und ähnliches				

4.1	Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² / Monat	5,00	3,50	2,50	
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
4.2	Transparente und Werbung pro m ² / Woche	4,00	2,00		15,00
4.3	Hinweisschilder (Straßennamenschilder, Gewerbegebietschilder)				
	a) bis zu einer Größe der Schilder von 0,50 m ² / Monat	5,00	2,50		15,00
	b) für jeden weiteren angefangenen m ² der Schilder m ² / Monat	15,00	7,50		15,00
4.4	Stellschilder / Gehwegaufsteller (max. Größe H x B = 1,40 x 0,90 m)				
	a) am Ort der Leistung pro Stück / Jahr	100,00	80,00	50,00	
	b) als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (in besonderen Ausnahmefällen) pro Stück / Jahr	250,00	200,00	150,00	
5.	Sonstige Sondernutzungen				
5.1	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä.				
	pro m ² / Tag	0,20	0,10		25,00
	bei mehr als 1.000 m ² / Tag	0,04	0,02		
		im Stadtgebiet			
	Sicherheiten gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung bis zu	10.225,00			255,00

		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
5.2	Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen pro m ² / Monat ➤ 01.04. – 31.10. 01.11. – 31.03. Bei Freisitzanlagen von Anliegern ermäßigen sich die Gebühren um 100 %.	2,50 1,50	1,50 0,75	1,00 0,50	50,00 / Jahr
Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR			Mindestgebühr in EUR
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
5.3	Motorgetriebene Kinderspielgeräte pro Stück bis 4,00 m ² / Monat	50,00	30,00		
5.4	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifarten ausgeführt sind (*)	5,00 – 300,00			

Anmerkungen

(*) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.